



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.07.2013

Nummer 23

Inhalt

- Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Angewandte Pflegewissenschaften*“ und „*Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 591), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 04.07.2013 die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Angewandte Pflegewissenschaften*“ und „*Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund*“ der Fakultät Gesundheitswesen beschlossen.



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Angewandte Pflegewissenschaften“ u. „Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund“

Fakultät Gesundheitswesen

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9a Nachteilsausgleich
- § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern
- § 16 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium und Bildung der Note
- § 25 Wiederholung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium
- § 26 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
- § 27 Zeugnisse und Bescheinigungen

Dritter Teil

Schlussvorschriften

- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Bachelorurkunde
- Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses
- Anlage 3a: Muster Diploma Supplement Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften
- Anlage 3b: Muster Diploma Supplement Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund
- Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften beträgt die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, einschließlich der Praxisphasen nach § 3 Abs. 4 und der Bachelorprüfung sechs Semester. Für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund beträgt die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, einschließlich der Praxisphasen nach § 3 Abs. 4 und der Bachelorprüfung fünf Semester Teilzeitstudium und anschließend vier Semester im Vollzeitstudium. Der Wechsel vom Teilzeit- zum Vollzeitstudium erfolgt automatisch nach dem fünften Semester.
- (2) Im zweiten Studiensemester wählen die Studierenden ein Studienprofil gemäß Anlage 4.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive der Bachelorarbeit mit Kolloquium beträgt mindestens 180 Leistungspunkte. Die Anteile der Prüfungsfächer am Gesamtumfang sind in der Anlage 4 geregelt.
- (4) Im 3., 4., 5. und 6. Fachsemester ist jeweils eine Praxisphase eingeordnet. Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/pflegerin (oder Krankenpfleger/-schwester), zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (oder Kinderkrankenpfleger/-schwester), zum/zur Altenpfleger/in, zum/zur Heilerziehungspfleger/in, zum/zur Entbindungspfleger/Hebamme oder zum/zur Rettungsassistenten/in wird als Praxisphase anerkannt.
Über die Anerkennung von anderen abgeschlossenen Berufsausbildungen als Praxisphasen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Plätze für die Praxisphase zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf die Praxisphase angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Zur Rolle der Beisitzerin oder des Beisitzers siehe § 9 Abs. 4.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person Prüferin oder Prüfer. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 S. 2, 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Angewandte Pflegewissenschaften“ bzw. „Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen aus einer zuvor erfolgten Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in (oder Krankenpfleger/-schwester), zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (oder Kinderkrankenpfleger/-schwester), zum/zur Altenpfleger/in, zum/zur Heilerziehungspfleger/in oder zum/zur Entbindungspfleger/Hebamme werden für das Modul PF-4 anerkannt.

Leistungen aus einer zuvor erfolgten Berufsausbildung zum/zur Rettungsassistenten/in werden für das Modul PF-4 anerkannt, wenn durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachgewiesen wird, dass die im Modul zu erlangenden Kompetenzen vorhanden sind.

Leistungen aus einer zuvor erfolgten und in S. 1 und S. 2 genannten Berufsausbildung werden für das Modul PF-5 angerechnet.

Für das Modul PF-1 werden Leistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung für Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3, anerkannt, wenn diese auf der Grundlage eines den Studiengang betreffenden Kooperationsvertrages bei einem Kooperationspartner durchgeführt wurde.

Eine Anerkennung der Leistungen der beruflichen Ausbildung für die Module PF-1 (Nr. 4), PF-2, PF-3, PF-6, PF-7 und PF-8 erfolgt, wenn diese bei einem Kooperationspartner entsprechend S. 2 erfolgte und ein von der Hochschule zu diesen Modulen angebotenes ausbildungsbegleitendes Seminar erfolgreich absolviert wurde.

- (5) Die Anerkennung von Leistungen gem. § 6 Abs. 4 erfolgt nur, wenn der Abschluss der Berufsausbildung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (6) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten Teils schriftlich oder elektronisch beim

Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

- (2) Soweit der Zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten Teil beizufügen:
 - Nachweise nach Abs. 2 und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist.

Ist es nicht möglich, eine nach S. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 19.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelorprüfung aufgrund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht nach Maßgabe des Zweiten Teils aus den Modulprüfungen und aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie kann jedoch auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Näheres hierzu ist in der Anlage 4 geregelt. Bei Modulen, bei denen nach Anlage 4 mehrere Prüfungsarten zur Auswahl stehen, entscheiden die Prüfenden in der ersten Woche des Lehrveranstaltungszeitraumes, welche Prüfungsart angeboten wird.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können nach Maßgabe des Zweiten Teils durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Referat (Abs. 5)
 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 7)
 6. Projektarbeit (Abs. 8)
 7. Objective Structured Clinical Examination (Abs. 9)
 8. Komplexe Aufgabe (Abs. 10)
 9. Beratung (Abs. 11)
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag durch die Prüfende/den Prüfenden genehmigen, dass, neben der in der Anlage 4 vorgeschriebenen Prüfungsleistung, eine andere Art der Prüfungsleistung nach Abs. 1 angeboten wird.
- (3) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/n in der Regel dreißig Minuten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer obliegt die Protokollführung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf den oder die zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. Ihr/Ihm obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Personen nach S. 1 zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
 1. eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die/der Prüfende fest, die Bearbeitungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (6) Eine Hausarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Der Umfang einer Hausarbeit kann entweder 10 bis 15 Seiten oder 25 bis 30 Seiten betragen. Näheres regelt die Anlage 4. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen mündlich erläutert wer-

den. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (8) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere:
1. die theoretische Vorbereitung des Projekts,
 2. den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
 3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. Die/Der Prüfende entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung.

Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (9) Im Rahmen einer Objective Structured Clinical Examination ist ein Parcours von Prüfungsstationen zu bewältigen. Dabei werden sowohl die Kommunikation und der Umgang mit einem standardisierten Patienten als auch die Fertigkeiten praktischer Handlungen geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/Prüfenden in der Regel neunzig Minuten.
- (10) Eine komplexe Aufgabe ist eine unter Anleitung der/des Lehrenden, ggf. über das Semester verteilte, von den Studierenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden z. B. durch Protokolle, Berichte, Portfolios, Präsentationen dokumentiert. Die einzelne Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest. Die komplexe Aufgabe wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine komplexe Aufgabe kann nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der Studierende auch die vom Prüfungsausschuss festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (11) Die Beratung stellt einen strukturierten Prozess im Rahmen der Lehrveranstaltung „Karriereplanung in der Pflege“ des Moduls PF-1 dar, welcher die aktive Beteiligung der/des Studierenden erfordert. Der Beratungsprozess dient der Anpassung des weiteren Studienverlaufs auf die berufliche Karriereplanung der/des Studierenden. Die Beratung besteht aus Teilnahme an der Lehrveranstaltung und einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Beratung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (12) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgelegt. Multiple Choice Aufgaben sind nur in geringem Umfang zulässig. Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 5, 6, 7 und 8 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (13) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) Schriftliche Ausarbeitungen zu Prüfungsleistungen sind zusätzlich als Datei in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Dateiformat abzugeben.
- (15) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters den Prüfungszeitraum und die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest und informiert die Studierenden rechtzeitig über die Termine. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Aufgabe nach S. 1 den Prüfenden übertragen. Die Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungen, die in Form anderer Prüfungsarten nach Abs. 1 erbracht werden, legen die Prüfenden fest und informieren die Studierenden und den Prüfungsausschuss rechtzeitig über die Termine.

§ 9a Nachteilsausgleich

Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dies geschieht nach Rücksprache mit der/dem Prüfenden. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Auf Antrag der Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/Prüfenden. Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach S. 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder
 3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält oder
 4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 12 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem ersten regulär festgelegten Prüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Die Prüfungsfristen nach S. 1 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester und Praxisphasen bleiben unberücksichtigt. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt. Für den nicht bestandenen Freiversuch gilt § 14 Abs. 3 S. 1-3 entsprechend.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung am nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen besteht kein Freiversuch.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1 in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss wird vor der Meldung zur Prüfung bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind vorbehaltlich der in Anlage 4 aufgeführten Ausnahmen folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung,	
1,7; 2,0; 2,3	= gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,	
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend:
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	
3,7; 4,0	= ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	
5,0	= nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	

Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet dann bei einem Mittel

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7
von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.

- (3) Bewerten mehrere Prüfende dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn alle sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel. Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (4) Bezieht sich innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung gem. Anlage 4 auf zwei oder mehr Lehrveranstaltungen, so

richtet sich die fächerübergreifende Ausgestaltung und Bewertung nach der Gewichtung der Lehrveranstaltungen nach Leistungspunkten.

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung bestanden wurden (vgl. Anlage 4). Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten; Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten nach Abs. 5 und der Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten berechnet, Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend. Dabei gehen die Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit einer Nachkommastelle entsprechend Abs. 2 ein.
- (7) Im Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote sowohl in Worten als auch in Klammern als Zahl mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (8) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert und mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Davon unberührt bleibt der Freiversuch nach § 12. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung (§ 9 Abs. 3 und 6) in der ersten Prüfung und in der Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 11 mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Wiederholungsprüfungen der Module 1 - 21 sind spätestens am nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 11 Abs. 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Erfolgt das Versäumnis bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

- (4) In den anderen Studiengängen der Fakultät Gesundheitswesen erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (5) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in der Praxisphase mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 15 Prüfungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern

- (1) Die Studierenden wählen Wahlpflichtfächer im Umfang von 12 Leistungspunkten aus dem vom Fakultätsrat beschlossenen Wahlpflichtfachangebot. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Hochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Modulprüfung „Wahlpflicht“ ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Pflichtfächer der Fakultät Gesundheitswesen ergänzen die zulässigen Wahlpflichtfächer aus Abs. 1, sofern sie nicht Pflichtfach des gewählten Studienganges bzw. des gewählten Studienprofils sind.
- (3) Studierende können in weiteren Fächern (Wahlfächer) nach Anmeldung bei den Lehrenden Prüfungen ablegen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird durch die Lehrenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag der Studierenden wird das Ergebnis von Prüfungen in Wahlfächern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 16 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer

Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die/der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der/dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zur nochmaligen Überprüfung der Prüfungsleistung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 besitzen. Der/dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 2 S. 4 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die/der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Der Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung der Prüfung durch andere, mit der

Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende beschließen.

- (5) Über den Widerspruch soll der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs entscheiden. Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus
 1. den Modulprüfungen und
 2. der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 4 festgelegt. Die/der Prüfende kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in der Anlage 4 nicht vorgesehene Prüfungsarten nach § 9 vorschreiben. Im Antrag an den Prüfungsausschuss ist darzulegen, in welcher Weise den Anforderungen einer fächerübergreifenden Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 4) Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
 2. die Prüfungen der Module 1 - 22 bestanden und
 3. mindestens eine und maximal zwei Hausarbeiten im Umfang von 25 bis 30 Seiten erfolgreich angefertigt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Abs. 1,

2. ein Vorschlag einer/eines Erstprüfenden und einer/eines Zweitprüfenden,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit nachgeholt werden kann.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 S. 2 und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Gesundheitswesen festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die/der nicht Mitglied der Fakultät Gesundheitswesen ist. In Ausnahmefällen kann das Thema der Bachelorarbeit auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. In diesem Fall muss die/der Zweitprüfende Professorin oder Professor der Fakultät Gesundheitswesen sein.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des zu Prüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Prüfende, die/der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/Erstprüfender), und die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Festlegung des Themas durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis zur Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern. Die Ausgabe des Themas soll spätestens drei Monate nach Ende des Semesters erfolgen, in dem die letzte Modulprüfung bestanden worden ist.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Abgabe erfolgt in drei schriftlichen Exemplaren und einem geeigneten elektronischen Datenträger. Auf dem Datenträger befindet sich der Text sowie in einer getrennten Datei eine Kurzfassung, jeweils in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Format. Wenn keine von der/dem zu Prüfenden und/oder Prüfenden zu beachtende Geheimhaltungspflicht besteht, ist eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Hochschule möglich. Wünscht die/der Studierende eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Hochschule, so muss eine Erklärung hinsichtlich der Bereitschaft zur Veröffentlichung beigefügt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die/den Erst- und Zweitprüfer/in nach Abs. 2 vorläufig bewertet sein.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 erfüllt sind und die Bachelorarbeit von einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfenden 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.

§ 24 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium und Bildung der Note

Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium, wobei die Bachelorarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu gewichten sind. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, kann die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon im ersten Versuch (§ 22 Abs. 4 S. 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in Anlage 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Praxisphase nach § 3 Abs. 4 mit Erfolg abgeleistet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 13 aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium oder eine Prüfungsleistung (mit Ausnahme des Moduls PF-15) mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, eine Prüfungsleistung (mit Ausnahme des Moduls PF-21) oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Für Prüfungsleistungen der Studienprofile (Module 12, 13 und 14) gilt S. 2 nur, wenn
 - die/der zu Prüfende jeweils eine Prüfungsleistung in allen Studienprofilen endgültig nicht bestanden hat oder
 - die/der zu Prüfende nicht bis zum Ende der Anmeldefrist des nächsten Prüfungszeitraumes nach Bekanntgabe der endgültig nicht bestandenen und nicht wiederholbaren Prüfungsleistung ein Studienprofil wählt, in dem sie/er noch keine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.

§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 2, eine Urkunde nach Anlage 1 sowie ein Diploma Supplement nach Anlage 3 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das Kolloquium bestanden wurde.
- (2) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS Users Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 3 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie muss die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Auf Antrag wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.

- (5) Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Bachelorurkunde zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum WS 2013/14 in Kraft.

Anlage 1: Muster der Bachelorurkunde



Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen
am Hochschulstandort Wolfsburg

Die Fakultät Gesundheitswesen
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *)

geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung
im Studiengang*)
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses



Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *)
geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
mit dem Studienprofil..... *)
mit der Gesamtnote bestanden. **)

Modulprüfungen: (Prüfungsleistungen)	Noten **)
.....
.....

Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema *)
.....
Note

..... , den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
[Zusätzlich wird gemäß § 13 Abs. 7 in Klammern die Note als Zahl angegeben.]

Diploma Supplement

Holder of the Qualification:

Date, Place, Country of Birth: , ,

Student ID Number or Code:

Pages: 6

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth
, ,

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n.a.

2.2 Main Field of Study
Nursing

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same

Status (Type / Control)
same

2.5 Languages of Instruction/Examination
German (100 %)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree, single subject, with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The students have already accomplished their professional training in nursing and have broad practical experience. During the course of studies, their practical qualifications are broadened by specific knowledge in nursing and scientific results of research in the sense of evidence-based nursing. The students have the possibility to choose their individual nursing science profile from a range of compulsory optional modules. In addition, they get the opportunity to study abroad at a co-operation university or to attend lectures at other faculties to obtain an international and interdisciplinary perspective.

This course of studies focuses on the qualifications required to handle superior tasks of nursing independently. When the students have completed the course of studies, they have broad scientific expertise and are able to apply their methodical, communicative and social skills in nursing as well as in Care- and Case-Management. So they fulfil the requirements of inter-professional, interdisciplinary and inter-sectoral health care.

The final degree (B.Sc.) enables the alumni to work in the upper grade of the civil service, to lead an ambulant nursing service or an in-patient nursing facility as well as to take over a leading position in the middle management of a hospital's nursing service or to assume the responsibility for coaching and instructing trainees in the nursing service.

Possible professional positions are:

- Case manager
- Admittance manager
- Release manager
- Surgery manager
- Primary nurse
- Instructor/coach
- Team/shift leader
- Charge nurse
- Head of the nursing department
- Head of the residential area
- Quality representative

4.3 Programme Details

Important contents (modules)

- Professional self-conception in nursing
- Basics in nursing
- Medical basics
- Basics of the health care industry
- Working scientifically/academically
- Information technology
- Management for health care professions
- Nursing- and public health sciences
- Evidence-based nursing
- Nursing process-management
- Diversity-management
- Managed care
- Case management

Certification Date:

Chairman Examination Committee

- Law
- Consulting skills
- Quality-management in health care
- Health-education
- Optional compulsory modules:
 - Nursing in the context of emergency and intensive medical phenomena
 - Nursing in the context of geriatric phenomena
 - Nursing in the context of psychiatric phenomena

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 77,27%, thesis 22,73%).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).
Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/g

In the context of a co-operation forum the co-operation partners of the Faculty of Public Health Services (hospitals, nursing homes, nurses' training schools) are regularly involved in the evaluation and development of this course of studies. They ensure the transfer between theory and practise. In addition, the faculty of Public Health Services has international co-operations with various universities (e.g. NMMU Port Elizabeth, South Africa, Laurea AUS, Vantaa, Finland and the University of Applied Sciences Campus Vienna, Austria).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de. For national information sources see Section 8.

Certification Date:

Chairman Examination Committee

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelorurkunde über die Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Science vom
Zeugnis über die Bachelorprüfung vom

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

Holder of the Qualification:

Date, Place, Country of Birth: , ,

Student ID Number or Code:

Pages: 6

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth
, ,

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n.a.

2.2 Main Field of Study
Nursing – dual course of studies (with integrated vocational training)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same

Status (Type / Control)
same

2.5 Languages of Instruction/Examination
German (100 %)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree, single subject, with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years, 180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

In this dual course of studies the students combine their vocational training with studying at the university. With this practice-oriented qualification, the vocational training is broadened by specific knowledge in nursing and scientific results of research in the sense of evidence-based nursing.

The students have the possibility to choose their individual nursing science profile from a range of compulsory optional modules. In addition, they get the opportunity to study abroad at a co-operation university or to attend lectures at other faculties to obtain an international and interdisciplinary perspective.

This course of studies focuses on the qualifications required to handle superior tasks of nursing independently. When the students have completed the course of studies, they have broad scientific expertise and are able to apply their methodical, communicative and social skills in nursing as well as in Care- and Case-Management. So they fulfil the requirements of inter-professional, interdisciplinary and inter-sectoral health care.

The final degree (B.Sc.) enables the alumni to work in the upper grade of the civil service, to lead an ambulant nursing service or an in-patient nursing facility as well as to take over a leading position in the middle management of a hospital's nursing service or to assume the responsibility for coaching and instructing trainees in the nursing service.

Possible professional positions are:

- Case manager
- Admittance manager
- Release manager
- Surgery manager
- Primary nurse
- Instructor/coach
- Team/shift leader
- Charge nurse
- Head of the nursing department
- Head of the residential area
- Quality representative

4.3 Programme Details

Important contents (modules)

- Professional self-conception in nursing
- Basics in nursing
- Medical basics
- Basics of the health care industry
- Working scientifically/academically
- Information technology
- Management for health care professions
- Nursing- and public health sciences
- Evidence-based nursing
- Nursing process-management

Certification Date:

Chairman Examination Committee

- Diversity-management
- Managed care
- Case management
- Law
- Consulting skills
- Quality-management in health care
- Health-education
- Optional compulsory modules:
 - Nursing in the context of emergency and intensive medical phenomena
 - Nursing in the context of geriatric phenomena
 - Nursing in the context of psychiatric phenomena

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

“ ”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 77,27%, thesis 22,73%).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).
Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/g

In the context of a co-operation forum the co-operation partners of the Faculty of Public Health Services (hospitals, nursing homes, nurses' training schools) are regularly involved in the evaluation and development of this course of studies. They ensure the transfer between theory and practise. In addition, the faculty of Public Health Services has international co-operations with various universities (e.g. NMMU Port Elizabeth, South Africa, Laurea AUS, Vantaa, Finland and the University of Applied Sciences Campus Vienna, Austria).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de. For national information sources see Section 8.

Certification Date:

Chairman Examination Committee

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelorurkunde über die Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Science vom
Zeugnis über die Bachelorprüfung vom

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Studienprofil N: „Pflege im Kontext notfall- und intensivmedizinischer Phänomene“

Studienprofil G: „Pflege im Kontext geriatrischer Phänomene“

Studienprofil P: „Pflege im Kontext psychiatrischer Phänomene“

Modul PF-1					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Berufliches Selbstverständnis in der Pflege								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Berufliche Selbstreflexion	1	2	2,5	0		R*	Wenn BA bei Kooperationspartner
2	Lern- und Arbeitstechniken	1	2	2,5				
3	English Basics	1	2	3,0	0		K60*	
4	Karriereplanung in der Pflege	2	3	2,0	0		B*	Wenn BA bei Kooperationspartner und am Modulseminar der HS erfolgreich teilgen.
			9	10		0		
Modul PF-2					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Informatik								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Wirtschaftsinformatik	1	2	2,5	5		K90	Wenn BA bei Kooperationspartner und am Modulseminar der HS erfolgreich teilgen
2	Medizininformatik	1	2	2,5				
			4	5		5		
Modul PF-3					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Grundlagen der Gesundheitswirtschaft								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Institutionen und Strukturen der GW	1	2	2,5	7		K120	Wenn BA bei Kooperationspartner und am Modulseminar der HS erfolgreich teilgen
2	Gesundheits- und Pflegeökonomie	1	4	4,5				
			6	7		7		

Modul PF-4					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Grundlagen der Pflege								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Ressourcenorientierte Pflege	1	4	4,5	9		M	Aufgrund BA anerkannt Nicht für die BA zum/zur Rettungsassistenten/in***
2	Pflegeprozess	1	4	4,5				
			8	9		0		
Modul PF-5					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Medizinische Grundlagen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Anatomie und Physiologie	2	3	3,5	6		M	Aufgrund BA anerkannt
2	Pathologie	2	2	2,5				
			5	6		0		
Modul PF-6					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Wissenschaftliches Arbeiten								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten	2	2	2,5	5		R	Wenn BA bei Kooperationspartner und am Modulseminar der HS erfolgreich teilgen.
2	Präsentationstechniken	2	2	2,5				
			4	5		5		
Modul PF-7					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Management für Pflegeberufe								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Personalführung & -management	2	3	4,0	8		K120	Wenn BA bei Kooperationspartner und am Modulseminar der HS erfolgreich teilgen.
2	Betriebsorganisation & -management	2	3	4,0				
			6	8		8		

Modul PF-8					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Pflege und Gesundheitswissenschaften								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	2	3	3,5	7		K90	Wenn BA bei Kooperationspartner und am Modulseminar der HS erfolgreich teilgen.
2	Grundlagen der Pflegewissenschaft	2	3	3,5				
3	Forschungsmethodik	2	2	3,0	3		H1	
			8	10		10		
Modul PF 9					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Evidence Based Nursing								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Theoriebasierte Pflege	3	2	2,0	5		R	
2	Pflegeforschung	3	2	3,0				
			4	5		5		
Modul PF-10					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Pflegeprozessmanagement								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Systematiken und Prozesse in der Pflege	3	2	2,5	5		K90	
2	Fallkonferenzen	3	3	2,5				
			5	5		5		
Modul PF-11					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Diversity Management								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Interkulturelle Pflege	3	2	2,5	0		KA*	
2	Konfliktmanagement	3	2	2,5				
			4	5		0		

Modul PFN-12 Studienprofil N					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Pflege von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Pflegerisches Handeln in lebensbedrohlichen Situationen	3	2	2,5	5		K90	
2	Akut-lebensbedrohliche Krankheitsbilder	3	2	2,5				
			4	5		5		
Modul PFN-13 Studienprofil N					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Komplexe Pflegesituationen in der Notfallaufnahme und Diagnostik								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Notfallmanagement in der Pflege	4	2	2,0	5		OSCE	
2	Pflegeinterventionen in der Notfallaufnahme und Diagnostik	4	3	3,0				
			5	5		5		
Modul PFN-14 Studienprofil N					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Komplexe Pflegesituationen bei operativen und nichtoperativen Interventionen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Pflegerisches OP-Management	5	2	2,5	0		KA*	
2	Pflegeinterventionen bei operativen und nichtoperativen Therapien	5	2	2,5				
			4	5		0		

Modul PFG-12 Studienprofil G					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Gerontologische Pflege								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Gerontologische Grundlagen	3	2	2,5	5		K90	
2	Lebenswelt und soziale Netzwerke	3	2	2,5				
			4	5		5		
Modul PFG-13 Studienprofil G					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Komplexe Pflegesituationen bei Multimobilität								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Modelle und Konzepte pflegerischer Unterstützung und Begleitung im Alter	4	2	2,0	5		OSCE	
2	Pflegeinterventionen bei altersassoziierten Veränderungen und Multimorbidität	4	3	3,0				
			5	5		5		
Modul PFG-14 Studienprofil G					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Komplexe Pflegesituationen in der palliativ-geriatrischen Pflege								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Palliative Care	5	2	2,5	0		KA*	
2	Trauer und Trauerbewältigung	5	2	2,5				
			4	5		0		

Modul PFP-12 Studienprofil P					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Psychiatrische Pflege								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Konzeptgeleitete psychiatrisch pflegerische Intervention	3	2	2,5	5		K90	
2	Erkranken und Gesunden im psychiatrischen Kontext	3	2	2,5				
			4	5		5		
Modul PFP-13 Studienprofil P					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Komplexe Pflegesituationen in der Psychiatrie								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Pflegerisches Handeln mit psychiatrisch Erkrankten	4	2	2,0	5		M	
2	Professionelle Beziehungsgestaltung	4	3	3,0				
			5	5		5		
Modul PFP-14 Studienprofil P					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Komplexe Pflegesituationen im gerontopsychiatrischen Kontext								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Pflegerisches Handeln mit gerontopsychiatrisch Erkrankten	5	2	2,5	0		KA*	
2	Pflegetherapeutische Alltagsgestaltung	5	2	2,5				
			4	5		0		
Modul PF-15					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Managed Care								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Versorgungskonzepte	4	3	3,5	3,5		P	
2	Projektmanagement	4	2	2,5	2,5			
			5	6		6		

Modul PF-16					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Case-Management								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Personenbezogene Fallarbeit	4	3	4,0	6		H2 /	
2	Netzwerkarbeit	4	2	2,0			K120**	
			5	6		6		
Modul PF-17					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Recht								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Sozialleistungsrecht	4	3	3,5	6		H2 /	
2	Betreuungsrecht	4	2	2,5			K120**	
			5	6		6		
Modul PF-18					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Beratungskompetenz								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Klientenorientierte Beratung	5	3	3,0	0		KA*	
2	Coaching und Supervision	5	2	3,0				
			5	6		0		
Modul PF-19					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Qualitätsmanagement	5	3	4,0	6		H2 /	
2	Evaluation	5	2	2,0			K120**	
			5	6		6		

Modul PF-20					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Gesundheitsedukation								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Gesundheitsförderung	5	2	3,0	6		R	
2	Bewältigung von Krankheit und Stress	5	2	3,0				
			4	6		6		
Modul PF-21					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Wahlpflicht								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	LV 1	6			LP WPF 1		s. WPF	
2	LV 2	6			LP WPF 2		s. WPF	
3	LV 3	6			LP WPF 3		s. WPF	
	Die Anzahl der zu belegenden Fächer richtet sich nach jeweils zu erwerbenden Leistungspunkten. Es müssen mindestens 12 Leistungspunkte erworben werden.							
				12		0		
Modul PF-22					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Praxisphase								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Praxisphase I	3		7,5				Aufgrund BA anerkannt
		4		7,5				
2	Praxisphase II	5		7,5				Aufgrund BA anerkannt
		6		7,5				
				30				

Bachelorarbeit mit Kolloquium					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Bachelorarbeit mit Kolloquium	6		12				
				12		25		

Legende:			
*	Die Prüfungsleistung wird allein mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.		
**	Die Prüfungsleistung kann gewählt werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt jedoch nur, wenn mindestens eine K120 und mindestens eine H2 als Prüfungsleistung aus den Modulen PF-16, PF-17 und PF-19 vorgelegt werden (vgl. § 21 (1)). Die in einem Modul angebotene Anzahl von H2 und K120 erfolgt nach Maßgabe der Prüfenden.		
***	Die Berufsausbildung wird anerkannt, wenn durch eine zuvor erfolgreich abgelegte Prüfung entsprechende Kompetenzen nachgewiesen werden (vgl. § 6 (4)).		
BA	Berufsausbildung	HS	Hochschule
WPF	Wahlpflichtfach		
K60	Klausur 60 Minuten	P	Projektarbeit
K90	Klausur 90 Minuten	M	Mündliche Prüfung
K120	Klausur 120 Minuten	KA	Komplexe Aufgabe
H1	Hausarbeit (Umfang: 10-15 Seiten)	OSCE	Objective structured clinical examination
H2	Hausarbeit (Umfang: 25-30 Seiten)	B	Beratung
R	Referat		